



## **Kurzarbeit wegen Corona-Virus? - mitbestimmungsrechtliche Aspekte**

Noch sind die Auswirkungen der Corona-Virus Epidemie in China unklar. Nach behördlicher Verlängerung der Neujahrsferien verzögert sich der Produktionsanlauf in China, die Frachtraten (siehe „Baltic dry index“) sind massiv rückläufig, was mittelbar auf zurückgehende Exporte aus China schließen lässt. Es kommt ggf. zu Auftrags- und/oder zu lieferbedingten Arbeitsausfällen, da Zulieferfirmen aus China nicht liefern können.

Was gilt es für den Betriebsrat zu beachten?

### **1. Wer haftet bei Auftragsausfällen, die zu Arbeitsausfall führen?**

Der Arbeitgeber trägt grundsätzlich das Risiko des Arbeitsausfalls (Betriebs- und Wirtschaftsrisiko). Das heißt, dass der Arbeitgeber auch dann zur Zahlung des vollen Arbeitsentgeltes verpflichtet ist, wenn er die Arbeitnehmer\*innen in dieser Zeit aufgrund der Produktionsausfälle nicht beschäftigen kann (§§ 611, 615 BGB).

Allerdings sehen einige Tarifverträge vor, dass Schichten, die der Arbeitgeber rechtzeitig absagt, „nachzuarbeiten“ sind. Ihre Lage ist mit dem BR festzulegen.

### **2. Besteht Anspruch auf Kurzarbeit? Wie ist die Mitbestimmung des Betriebsrats?**

Möchte der Arbeitgeber die Arbeitsausfälle durch die Einführung von Kurzarbeit und die Zahlung von Kurzarbeitergeld auffangen, kann er dies nicht einseitig aufgrund seines Direktionsrechtes anordnen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts kann der Arbeitgeber Kurzarbeit nur aufgrund kollektiver oder einzelvertraglicher Grundlage einführen.

In Betrieben mit Betriebsrat besteht hierbei ein zwingendes Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG. Das gilt jedoch nur, soweit keine tarifliche Regelung besteht. Die wirksame Einführung von Kurzarbeit setzt voraus, dass mit dem Betriebsrat eine Betriebsvereinbarung zustande gekommen ist. Solange der Betriebsrat der Einführung

der Kurzarbeit durch Abschluss einer Betriebsvereinbarung nicht zugestimmt hat oder die Zustimmung nicht durch die Einigungsstelle ersetzt wurde, bleibt der volle Entgeltanspruch der Beschäftigten bestehen. Die Verhandlungen über eine „BV Kurzarbeit“ haben auch zum Gegenstand, wer in die Kurzarbeit einbezogen wird, den Umfang usw...

Bei Abschluss der BV ist unbedingt darauf zu achten, dass die Zustimmung zur Einführung der Kurzarbeit unter der Bedingung erteilt wird, dass das Kurzarbeitergeld durch die Agentur für Arbeit gezahlt wird oder bei Nichtzahlung des Kurzarbeitergeldes die Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers bestehen bleibt.

Zu beachten sind darüber hinaus die in vielen Manteltarifverträgen vorgesehenen Ankündigungsfristen für Kurzarbeit.

In Betrieben ohne Betriebsrat muss der Arbeitgeber die Einführung von Kurzarbeit mit jedem betroffenen Beschäftigten einzeln vereinbaren.

Kurzarbeit ist darüber hinaus an bestimmte sozialrechtliche Voraussetzungen geknüpft, die vorliegen müssen damit das Kurzarbeitergeld gezahlt werden kann (§ 95 ff SGB III). Allgemeine Voraussetzung ist u.a., dass ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt. Ein solcher Arbeitsausfall liegt vor, wenn dieser auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht, vorübergehend und nicht vermeidbar ist.

Hierunter könnte auch eine Katastrophe bzw. Pandemie im Ausland mit Fernwirkung fallen, wenn nachgewiesen wird, dass die dadurch entstandenen Lieferengpässe nicht durch andere Lieferanten oder aus Lagerbeständen kompensiert werden können und die Kurzarbeit auch anders nicht abgewendet werden kann. Kurzarbeitergeld könnte hier von den Betrieben beantragt werden, die Teile zu verarbeiten haben, die ausschließlich in China produziert wurden und aufgrund des Corona-Virus, insbesondere wegen „Just-in-time“ Produktion nicht mehr geliefert und auch keine Lagerbestände mehr abgearbeitet werden konnten.

Hilfreich und zu empfehlen ist, im Wirtschaftsausschuss sowie im Aufsichtsrat den Arbeitgeber nach den Risiken zu fragen.

- Werden Teile von Zulieferern bezogen die in der chinesischen Provinz Hubei ansässig sind?
- Hat das Unternehmen Kenntnis darüber, ob andere Zulieferer wiederum Vormaterialien von dort beziehen?
- Welche Vorkehrungen sind dagegen getroffen, dass in Folge von Lieferausfällen die Nachfrage und damit der Preis für Teile/Vorprodukte steigt, ist ggf. die Bildung von Vorräten angezeigt?
- Sind oder werden Mitarbeiter oder Kunden aus den gefährdeten Regionen in Betriebsstätten in Deutschland gewesen oder werden dort erwartet. Welche Vorkehrungen sind in Zusammenarbeit mit den Gesundheitsämtern getroffen, bzw. wie kann eine „quarantänebedingte“ Betriebsschließung vermieden werden?

Frankfurt am Main, 18.02.2020